

**101****Zweite Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Förderrichtlinie KULAP 2014 des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft****I.**

**Das Thüringer Programm zur Förderung von umweltgerechter Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege (KULAP 2014) vom 10.07.2015 (ThürStAnz Nr. 32/2015 S. 1287 – 1326), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 14.03.2017 (ThürStAnz Nr. 14/2017 S. 453 – 464), wird wie folgt geändert:**

1. Ziffer 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die Maßnahmen Ö1 und Ö2 muss der Zuwendungsempfänger außerdem im jeweiligen Jahr des Zahlungsantrages nach Ziffer 7 aktiver Betriebsinhaber sein. Dabei gelten für die Antragsvoraussetzung „aktiver Betriebsinhaber“ die gleichen Bestimmungen wie sie für die Direktzahlungen für das jeweilige Antragsjahr festgelegt sind (geregelt in der VO (EU) Nr. 1307/2013 sowie in der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung).“

2. Der Ziffer 6.2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Die Mindestgröße eines Förderobjektes beträgt 50 m<sup>2</sup>.“

3. Ziffer 7.2 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem zweiten Spiegelstrich wird folgender Spiegelstrich eingefügt:

„- die Einhaltung der in Ziffer 6.2 dieser Richtlinie festgelegten Mindestgröße eines Förderobjektes,“

b) Nach dem fünften Spiegelstrich wird folgender Spiegelstrich eingefügt:

„- die Erklärung des Zuwendungsempfängers, dass die im KULAP zur Förderung beantragten Flächen nicht Gegenstand einer anderen Finanzierung sind, die im Hinblick auf die Ziele der Maßnahme gleichwertige Verpflichtungen beinhaltet,“

4. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Bei den Maßnahmen A11, V11 und A12: Artenreiche Fruchtfolge werden in Nummer 1 die Wörter „in Reinsaat“ gestrichen.

b) Der Maßnahme A3: Betrieblicher Erosionsschutz wird der Nummer 2 Buchstabe b folgender Satz 2 angefügt:

„Für die Meldung von Änderungen der Angaben nach Option 2 ist der jeweils früheste der nachfolgend aufgeführten Zeitpunkte im Kalenderjahr Ausschlussstermin:

Der 1. Oktober bzw. der Zeitpunkt, an dem die Behörde den Begünstigten von ihrer Absicht unterrichtet hat, eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen bzw. der Beginn der Vor-Ort-Kontrolle.“

c) Den Maßnahmen A425 und V425: Gewässer- und Erosionsschutzstreifen wird der Nummer 5 dritter Spiegelstrich folgender Satz 3 angefügt:

„Für Gewässerschutzstreifen unter 6 m Breite beträgt die Zuwendung für die ab dem Jahr 2018 gestellten Auszahlungsanträge für:

- A425: 650 € je ha
- V425: 270 € je ha“

- d) Der Maßnahme Ö1: Einführung wird der Nummer 2 folgender Buchstabe d angefügt:

„Antrag auf Bewilligung und Antrag auf Auszahlung:

- d) Keine Produktionszweige im Betrieb, ausgenommen der Bereiche Aquakultur und Bienenhaltung, die nicht der Einhaltung der Bestimmungen der VO (EG) Nr. 834/2007 unterliegen.“

- e) Der Maßnahme Ö2: Beibehaltung wird der Nummer 2 folgender Buchstabe d angefügt:

„d) Keine Produktionszweige im Betrieb, ausgenommen der Bereiche Aquakultur und Bienenhaltung, die nicht der Einhaltung der Bestimmungen der VO (EG) Nr. 834/2007 unterliegen.“

- bb) Nach den Wörtern „(Wildobst: Baum- bzw. strauchartig wachsende seltene bzw. züchterisch nicht oder wenig bearbeitete Obstarten bzw. Gehölze, deren Früchte verarbeitet oder frisch verwendet werden können.)“ werden die Wörter „Die oben aufgeführten Mindestbaum- bzw. Strauchzahlen in Stück je Hektar beziehen sich jeweils auf die mit diesen Kulturarten bebaute Fläche, ohne die technologisch bedingt für Vorgewende erforderliche Fläche.“ eingefügt.

## II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft.

### 5. Anlage 9 wird wie folgt geändert:

- a) Im Abschnitt Mahd- oder Weidemaßnahmen werden nach den Wörtern „Zur Unterscheidung von Mahd- und Weidemaßnahmen wird die Nutzung des ersten Aufwuchses in der Vegetationsperiode herangezogen.“ die Wörter „Bei den Weidemaßnahmen wird der erste Aufwuchs durch Beweidung der betreffenden Fläche mit Rindern, Pferden, Schafen oder Ziegen genutzt. Bei den Mahdmaßnahmen wird die Mahd des ersten Aufwuchses zum Zweck der Erzeugung von landwirtschaftlichen Produkten wie z. B. Silage oder Heu durchgeführt.“ eingefügt.

Erfurt, den 18.03.2018

Birgit Keller  
Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft

- b) Der Abschnitt Ökologischer Landbau (Einführung und Beibehaltung) Zuwendungsvoraussetzung – Gewährleistung einer Mindestnutzung auf den Förderflächen wird wie folgt geändert:

- aa) Nach den Wörtern „Mindestbaum- bzw. Strauchzahl in Stück je Hektar:“ wird die Angabe  
„Walnüsse 44“ eingefügt.

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft  
Erfurt, 22.03.2018  
Az.: 7122/6-4-13182/2018  
ThürStAnz Nr. 15/2018 S. 421 – 422